

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 8 L 1125/14.F.A



Abschrift

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Peter von Auer,
Souchaystraße 3, 60594 Frankfurt am Main,
Az.: - 10/2013 vA -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
Az.: - 5699288-224 -

Antragsgegnerin,

wegen Abschiebungsanordnung (§ 34a AsylVfG)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richter am VG Dr.
Petzold als Einzelrichter am 20. Mai 2014 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 08.04.2014 gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid vom 27.03.2014 wird angeordnet.

Frö

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

GRÜNDE

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den die Abschiebungsanordnung nach Italien gemäß §§ 27a, 34a AsylVfG verfügende Bescheid vom 27.03.2014 ist begründet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung tritt hinter das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage zurück (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, Abs. 5 VwGO), denn der angefochtene Bescheid ist offensichtlich rechtswidrig. An der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Bescheides besteht kein öffentliches Interesse.

Nach der Auskunft des UNHCR vom 24. April 2012 an das Verwaltungsgericht Braunschweig ist die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen im Sinne von Art. 17 der Richtlinie 2003/9 EG vom 27. Januar 2003 in Italien häufig unzureichend. Das Gericht geht deshalb in seiner Rechtsprechung im Anschluss an das OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 17.10.2013, OVG 3 S 40.30) in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine Überstellung dieser Personengruppe nach Italien nicht erfolgen darf. Zu der Gruppe besonders schutzbedürftiger Personen zählen auch solche Personen, die Folter oder schwere Formen psychischer oder physischer Gewalt erlitten haben. Der Antragsteller trägt vor, sein Vater sei im Auftrag der eritreischen Regierung vor seinen und den Augen seiner Familie ermordet worden. Als er später als Minderjähriger zum Militär eingezogen worden sei, habe er sich mit anderen jugendlichen Soldaten über die Bedingungen seiner Stationierung beklagt, woraufhin er als Verräter bezeichnet, gefesselt und mit einem Gewehr auf den Kiefer geschlagen worden sei, wobei er mehrere Zähne verloren hätte. Er und die anderen Soldaten, die sich beschwert hätten, seien nach der oben beschriebenen Misshandlung in Container ohne Licht und mit mangelhafter Belüftung eingesperrt worden. Er benötige, nach dem ihm in Deutschland zahlreiche Zähne und viele Wurzelreste entfernt worden seien, eine Versorgung mit einer Prothese für den Unter- und Oberkiefer, weil andernfalls Überbelastungen und Erkrankungen des Magen- Darmtraktes die Folge sein könnten. Hierzu legt er eine Bescheinigung seines behandelnden Zahnarztes vom 20. Feb-

ruar 2014 vor (Bl. 13 der Gerichtsakte). Außerdem benötige er eine psychologische Betreuung und Behandlung, die auf die Traumatisierung aufgrund der vorgeschilderten Ereignisse zurückzuführen sei. In den Behördenakten des Bundesamtes finden sich hierzu keinerlei Feststellungen. Da das Bundesamt den Antragsteller insoweit nicht befragt hat, andererseits die Schilderung des Antragstellers in der Antragsschrift mit den dem Gericht bekannten Vorgehensweisen des eritreischen Militärs gegenüber sich beschwerenden Wehrpflichtigen übereinstimmt, geht das Gericht davon aus, dass der Antragsteller mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Gruppe der Personen zählt, die Folter oder schwere Formen psychischer und physischer Gewalt erlitten haben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin als Unterliegende nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Petzold